- 68. 1. Wann liegt ein Anspruch aus ber Kriegswirtschaft ober ber Kriegsverwaltung vor gegen das Keich ober gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt? Inwieweit sind die Boraussehungen vom ordentlichen Gericht zu prüfen?
 - 2. Sind Ansprüche gegen das Reich aus der Kriegsberwaltung aufzuwerten?

Albgeltungserweiterungs-Verordnung vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010) §§ 1 bis 3.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1930 i. S. Kreis St. (Bell.) w. R. (Kl.). IV 286/29.
 - I. Landgericht Münfter.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Die Klägerin gab dem Beklagten im April 1918 ein Darlehen von 300000 M., das dieser zu Kriegswohlsahrtszwecken, nämlich zur Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst getretener Mannschaften, ausnahm und verwandte. Er zahlte das Darlehen nebst Zinsen am 8. August 1923 zum Nennbetrag an die Klägerin zurück. Diese verlangte mit der im März 1927 erhobenen Klage Auswertung in Höhe eines Teilbetrags von 24000 KM. Das Landgericht erkannte demgemäß. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte, das Versahren gemäß der Abgeltungserweiterungs-Verordnung vom 24. Oktober 1923 auszusehen. Das Berufungsgericht lehnte den Antrag durch Beschluß mit der Begründung ab, daß nach dem bisherigen unstreitigen Vorbringen der Parteien zur Zeit des Erlasse der Verordnung ein abzugeltender Anspruch im Sinne der Verordnung nicht mehr vorgelegen habe, und erließ nach streitiger Verhandlung Sachurteil gegen den Beklagten.

Die Revision des Beklagten führte dur Aushebung und Zuruckverweisung aus folgenden

Grünben:

Wenn auch der Beschluß des Oberlandesgerichts, durch den der Antrag des Beklagten auf Aussehung des Versahrens abgelehnt wurde, gemäß §§ 548, 567, 252 BPD. als solcher nicht der Ansechtung unterliegt, so erschöpft sich doch damit noch nicht der aus den Vorschriften der Abgeltungserweiterungs-Verordnung vom 24. Oktober 1923 hergeleitete Einwand des Beklagten. Mit ihm wurde gleichzeitig die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht, zu der liberdies in jeder Lage des Versahrens von Amts wegen Stellung zu nehmen ist.

1. In dieser Hinsicht rügt die Revision zunächst die Nichtanwendung bes § 1 Abl. 1 Ar. 1 der bezeichneten Verordnung. Durch diese Vorschrift wird der Rechtsweg für Ansprüche, die aus der Kriegswirtschaft oder ber Kriegsverwaltung herrühren, nicht nur insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen das Reich richten, sondern auch für Ansprüche "gegen eine andere Stelle, die für Rechnung des Reichs handelt". Daß ein berartiger Ansbruch vorliege, hatte der Beklagte behauptet; die Klägerin hatte es bestritten. Kür den Kall eines Streites barüber, ob ber Anspruch nach § 1 Abs. 1 abzugelten ist, bestimmt § 2, daß die Brozehakten dem Reichsminister der Finanzen zur Entscheibung biefer Borfrage vorzulegen find, und erklärt bessen Entscheidung als endaultig und für die Gerichte verbindlich. Wie im RGII. vom 1. April 1925 V 300/24 näher bargelegt ist, erstreckt sich die Ruständigkeit des Ministers im Streitfall auch auf die Frage, ob die im § 1 Abs. 1 der Berordnung (beren Gultigkeit insoweit mit MGB. Bb. 107 S. 320 zu bejahen ist) für die Abgeltung eines Anspruchs aufgestellten Boraussehungen gegeben sind. Die Brüfung bes orbentlichen Gerichts ist indes damit nicht auch für die Frage ausgeschaltet, ob sich der Anspruch gegen eine für Rechnung des Reichs handelnde Stelle richtet, vielmehr ist davon die Anwendbarkeit der Verordnung überhaupt abhängig (vgl. RGU. vom 30. April 1927 I 5/27 in Berb, mit MGU, vom 17. November 1923 I 234/23). Es genligt hierbei nicht, daß der verklagte Kreisverband allgemein zu den Stellen gehört, die in der Kriegsverwaltung für Rechnung des Reichs gehandelt haben, sondern es ist weiter erforderlich, daß er im

besonderen Falle den Darlehensvertrag für Rechnung des Reichs abgeschlossen hat. Der Beklagte hat in dieser Hinsicht bisher nur vorgetragen, daß er das Darlehen für Kriegswohlfahrtszwecke aufgenommen und verwandt habe, nämlich zur Unterstützung von Kamilien in den Kriegsdienst getretener Mannschaften. Das ist im Tatbestand des angefochtenen Urteils auch als unstreitig festgestellt worden. Bu der Frage, ob die Klägerin Kenntnis vom Aweck der Darlehensaufnahme hatte und ob die Aufnahme für Rechnung des Reichs geschehen ist, haben weber die Parteien noch das Berufungsgericht Stellung genommen. Rechtlich würde es in letterer Hinlicht genligen, wenn bem Reich die Pflicht obläge, bem Beklagten die zur Rückahlung des Darlehens erforderlichen Gelbbeträge zur Verfügung zu stellen ober zu erstatten (vgl. Landessteuergeset vom 30. März 1920 § 59. Kinanzausgleichsgeset vom 23. Juni 1923 § 68 und basselbe Gelet in der Kassung vom 27. April 1926 § 60, jeweils im Abs. 3; ferner zum Kinanzausgleichsgeset 1923 Köttinger Unm. 6 Abs. 2 311 § 68 S. 219). Aus dem bei Abschluß des Darlebensvertrags geltenden Recht kann die in Frage stehende Verpflichtung nicht ohne weiteres entnommen werden. In Betracht kommt das Gesek vom 28. Februar 1888 (RGBI. S. 59) in ber Fassung bes Gesehes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332). Dort ist im § 12 lediglich bestimmt, daß für Unterstützungen der hier fraglichen Art Entschädigung aus Reichsfonds in höhe gesetlich bestimmter Mindestbeträge gewährt werde. Bon der hiervon verschiedenen Haftung für aufgenommene Darleben ist nirgendwo die Rede. Daß aber im vorliegenden Falle das Reich eine solche Haftung bei Aufnahme des Darlehens übernommen hätte, ist bisher weder behauptet noch aus den vorgetragenen Urkunden zu entnehmen. Diese Darlegungen führen zu dem Ergebnis, daß nach dem festgestellten Sachverhalt der § 1 und damit auch der nur auf ihn bezügliche § 2 ber Abgeltungserweiterungs-Verordnung nicht zur Anwendung kommen können.

2. Nach dem als rechtsgültig anzuerkennenden § 3 der genannten Verordnung, auf den sich der Beklagte gleichfalls berusen hatte und den auch die Revision als verlett bezeichnet, können Ansprüche Dritter, die mit einem nach § 1 abzugeltenden Anspruch in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung (30. Oktober 1923) schon rechtshängig sind, hat das

Gericht auf Antrag einer Bartei die Aussehung des Verfahrens anzuordnen. Der nach § 1 abzugeltende Anspruch kann hier nur der des Beklagten gegen das Reich auf Erstattung der Darlehenssumme oder der mit ihr gezahlten Kriegsunterstützungen sein. Db ein solcher Anspruch bei Ankrafttreten der Berordnung noch bestand, unterliegt ebenso wie die Frage, ob ein Ansbruch eines Dritten (hier der Klägerin) besteht und mit jenem Anspruch aus § 1 in mittelbarem oder unmittelbarem Rusammenhang steht, der Brüfung durch das ordentliche Gericht, da diesem (abweichend von §§ 1 und 2) die Ruständigkeit durch die Berordnung nicht entzogen ist (s. das angeführte AGU. vom 30. April 1927). Das Berufungsgericht hat angenommen, daß bei Ankrafttreten der Berordnung kein abzugeltender Ansbruch des Beklagten gegen das Reich aus der Entleihung von Geld bei der Rlägerin mehr bestanden habe. Aus den Schreiben vom 23. Ranuar und 17. Juli 1923 folge nämlich, daß das Reich dem Beklagten ben Darlehensbeirag erstattet habe, nachdem vorher ber Beklagte bem Reich aegenüber sich damit einverstanden erklärt habe, daß nach erfolgter Barzahlung eine Haftung bes Reichs gegenüber bem Beklagten weder wegen der Anleihe noch wegen der Zins- und Tilgungsbeträge bestehen solle. Das Berufungsgericht hat ferner barauf verwiesen, daß der Beklagte selbst vorgetragen habe, er habe dem Reich gegenüber zweifellos keinen Aufwertungsanspruch mehr. Diese Ausführungen sind nicht frei von rechtlichen Bedenken. Durch sie wird nicht bargetan, daß bem Beklagten gegen bas Reich kein Anspruch auf Aufwertung der bei der Mägerin entliehenen und vom Reich in Papiermark erstatteten Gelber zustehe. Daß an und für sich bas Reich auch für die in Frage stehende öffentlichrechtliche Verpflichtung die Aufwertung zugesteht, folgt schon aus Sat 1 und 2 bes § 1 ber Ausführungsbestimmungen zur Abgeltungserweiterungs-Verordnung vom 6./26. November 1923 (Reichsanzeiger Nr. 261 und 269). Mus den vom Berufungsgericht verwerteten Briefen ift aber nicht zu entnehmen, daß der Beklagte auf ein Auswertungsrecht hätte verzichten wollen und daß das Reich einen solchen Verzicht gefordert hätte. Es braucht daher jedenfalls zur Zeit nicht grundsätzlich auf die Frage der Auswertbarkeit öffentlichrechtlicher Forderungen eingegangen zu werden (vgl. dazu Mügel 5. Aufl. S. 242; Roth. Auswertung Bb. I S. 79). Dem Auswertungsanspruch steht auch nicht entgegen, daß ber Beklagte im vorliegenden Prozeß beim Streit

um die Höhe des Aufwertungssates zunächst die Rechtsansicht vertreten hat, ihm stehe kein Auswertungsanspruch gegen das Reich zu, eine Aufsassung, die er zudem später aufgegeben hat, indem er

sich auf ben § 3 der Berordnung berief.

Die weitere Frage, ob der eingeklagte Anspruch als Anspruch eines Dritten mit dem Abgeltungsanspruch des Beklagten gegen das Reich in mittelbarem ober unmittelbarem Rusammenhang steht, hat bas Berufungsgericht nicht entschieden, sondern es hat sich auf die Ausführung beschränkt, daß insofern ber Kall bes § 3 gegeben sein könnte. Der mittelbare Zusammenhang (von einem unmittelbaren kann nach dem Parteivorbringen nicht die Rede sein) würde vorausseben, daß der Darlehensvertrag zur Ermöglichung der Ausführung der dem Beklagten obliegenden Unterstützungspflichten abgeschlossen worden ist, daß er ber Erfüllung dieser Berpflichtung bient (vgl. RGR. Bd. 101 S. 328 und RGU. vom 29. Juni 1922 IV 727/21). Darunter ift ausschließlich seine sachliche Bestimmung zu verstehen und es kommt hier nicht darauf an, ob die Klägerin bei Abschluß des Darlehensvertrags davon Kenntnis hatte (RGZ. Bd. 101 a. a. D.). Da nun das Darlehen unstreitig zum Zweck der Erfüllung der mehrfach erwähnten Vilichten des Beklagten aufgenommen und bazu auch verwandt worden ist, muß der mittelbare Rusammenhang beight werben.

Ist dem so, so kann der Auswertungsanspruch gemäß § 3 der Verordnung einstweilen nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Das Berusungsgericht durste also über ihn keine sachliche Entscheidung treffen. Darüber, was zu geschehen hatte, ist im § 3 keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Die Aussesung des Versahrens ist dort nur für den Fall angeordnet, daß der Anspruch des Dritten "zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtshängig" war. Das trifft hier aber nicht zu, da die Klage erst später erhoben worden ist. Die Vorschrift kann aber nur dahin ausgelegt werden, daß auf Antrag stets die Aussexung eines schwebenden Versahrens zu beschließen sei und daß dies auch dann zu geschehen habe, wenn beim Inkrafttreten der Verordnung der Anspruch schon rechts-

hängig war.

Nach Borstehenden hängt die Anwendbarkeit des § 3 der Berordnung von der Feststellung ab, ob der Beklagte gegen das Reich einen Anspruch auf Auswertung seiner Abgeltungsforderung hat. Hierzu bedarf es der Zurückerweisung der Sache an das Berufungsgericht. Sollten die Parteien in der Lage sein, ihre Ausführungen zum § 1 der Verordnung nach Maßgabe der rechtsgrundsählichen Darlegungen dieses Urteils zu ergänzen, so wird das Berufungsgericht auch dazu Stellung zu nehmen haben.